

**VERHANDLUNGSVERFAHREN
GEM. BVERGG 2006**

A Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

1. Stufe: Aufforderung zur Teilnahme (Erkundung des Bewerberkreises)

1.1 Bekanntmachung

1.1.1 Mittels der Datenbank „eAusschreibungen“ werden Bewerber zur (fristgerechten) Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Die Frist im Oberschwellenbereich beträgt 30 Tage, die Frist im Unterschwellenbereich beträgt 14 Tage; jeweils gerechnet ab dem Zeitpunkt des Absendens.

1.1.2 Der Bekanntmachung wird noch keine Ausschreibung bzw. kein Leistungsverzeichnis beigehängt. Es genügt eine kurze Beschreibung des Gegenstands der Ausschreibung.

Die Teilnehmer werden noch nicht zur Angabe von Angeboten aufgefordert, daher sind in der 1. Stufe auch weder Zuschlagskriterien noch ein Zeitpunkt für die Angebotsöffnung bekannt zu geben.

1.1.3 Beim Punkt VI. 4 „Ergänzende Informationen“ ist folgender Passus einzufügen:

„Es handelt im gegenständlichen Fall um ein zweistufiges Verhandlungsverfahren. In der ersten Stufe erfolgt die Auswahl der Bewerber anhand der vorgegebenen Eignungskriterien. (Nur [mindestens 3] Unternehmen werden für die zweite Stufe zugelassen.) Die zugelassenen Bewerber werden in der zweiten Stufe zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.“

1.1.4 Sofern eine Beschränkung der Bewerber in der 1. Stufe erfolgen soll (siehe vorstehenden Text im Klammerausdruck), ist bei (zumindest) zwei Eignungskriterien eine Gewichtung (in Prozent) anzugeben (Auswahlkriterien).

1.2 Anmeldung

1.2.1 Bewerber haben sich zunächst zwingend auf der Internet-Seite der TILAK bei der jeweiligen Ausschreibung (<http://www.tilak.at/ausschreibungen/index.cfm>) anzumelden bzw. ihre vollständigen Daten (u.a. jene E-Mail – Adresse, welche ausschließlich zum Empfang von Erklärungen im Zuge des (weiteren) Verfahrens berechtigt ist) bekannt zu geben.

1.3 Teilnahmeantrag

1.3.1 Innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Frist ist vom Bewerber der Teilnahmeantrag samt allen geforderten Eignungsnachweisen beizubringen.

1.4 Prüfung

1.4.1 Die Teilnahmeanträge dürfen erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist geöffnet werden.

1.4.2 Über die Prüfung der Teilnahmeanträge ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Teilnahmeanträge wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

1.4.3 Auf Verlangen ist dem Bewerber Einsichtnahme in den seinen Teilnahmeantrag betreffenden Teil der Niederschrift zu gewähren. Bei der Gestaltung der Niederschrift ist hierauf Bedacht zu nehmen (z.B. separate Seiten pro geprüftem Teilnahmeantrag).

1.5 Auswahl

1.5.1 Lagen innerhalb offener Frist mehr Teilnahmeanträge als die in der Bekanntmachung festgelegte Anzahl von Unternehmern ein, so werden die besten an Hand der Auswahlkriterien ausgewählt. Die maßgeblichen Gründe sind in nachvollziehbarer Form festzuhalten.

1.5.2 Lagen innerhalb offener Frist weniger Teilnahmeanträge als die in der Bekanntmachung festgelegte Anzahl von Unternehmern ein, so dürfen im OSW keine zusätzlichen Unternehmer einbezogen werden. Im USW können (müssen aber nicht) zusätzliche Unternehmer in das Vergabeverfahren einbezogen werden.

1.6 Nicht-Zulassung

1.6.1 Die Nicht-Zulassung (für die zweite Stufe des Verfahrens) ist den betreffenden Bewerbern unverzüglich, jedenfalls aber eine Woche nach Abschluss der Auswahl, unter Bekanntgabe der Gründe bekannt zu geben.

1.6.2 Beachte:

Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe zugelassenen Unternehmer sind bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten, dürfen sohin weder den nicht zugelassenen, noch den zugelassenen Bewerbern mitgeteilt werden!

2. Stufe: Aufforderung zur Angebotsabgabe

2.1 Angebotsabgabe

2.1.1 Den zugelassenen Unternehmern ist (ohne neuerliche Bekanntmachung) die Ausschreibung zuzusenden. In der Ausschreibung sind u.a. der Schlusstermin für die Angebotsabgabe sowie die Zuschlagskriterien bekannt zu geben. Die Zuschlagskriterien dürfen während des Verfahrens grundsätzlich nicht mehr geändert werden.

2.1.2 Im Gesetz ist keine bestimmte Mindestfrist für die Angebotsabgabe normiert, vielmehr hat diese „hinreichend“ zu sein. Im Allgemeinen wird man von einer Mindestdauer von etwa 14 Tagen ausgehen können. Es ist jedoch auf die konkreten Umstände der jeweiligen Ausschreibung bedacht zu nehmen.

2.2 Angebotseingang und -öffnung

- 2.2.1 Auf einlangenden Angeboten sind das Datum und die Uhrzeit des Einlangens zu verzeichnen. Die Angebote sind in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis aufzunehmen. Auskünfte über die einlangenden Angebote, über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, dürfen nicht erteilt werden. Die Angebote sind so zu verwahren, dass die für Unbefugte unzugänglich sind.
- 2.2.2 Die Öffnung der Angebote darf erst nach dem Schlusstermin für die Angebotsabgabe erfolgen. Es findet keine formalisierte Angebotsöffnung statt. Den Bietern ist die Teilnahme an der Öffnung nicht zu gestatten. Das Ergebnis der Öffnung ist geheim zu halten.

2.3 Verhandlungen

- 2.3.1 Es wird mit allen Bietern über den gesamten Auftragsinhalt inklusive den/die (Gesamt)Preis(e) verhandelt. Die Anzahl der Angebote kann auf Grund der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien verringert werden. Es müssen (nach Möglichkeit) noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist. Sofern nur ein geeigneter Bieter verbleibt, sind die Verhandlungen nur mit diesem durchzuführen.
- 2.3.2 Der Abschluss der Verhandlungen ist vorab bekannt zu geben („letzte Verhandlungsrunde“).
- 2.3.3 Im USW ist es zulässig, sich in der Ausschreibung vorzubehalten, im Fall der Abgabe von vollständig ausgearbeiteten und vergleichbaren Angeboten Verhandlungen nur mit dem Bieter des bestgereihten Angebots zu führen und mit den übrigen Bietern nur dann Verhandlungen aufzunehmen, wenn die Verhandlungen mit dem Bieter des bestgereihten Angebots nicht erfolgreich abgeschlossen werden können.

2.4 Zuschlag

- 2.4.1 Von der Ausschreibenden Stelle wird die endgültige Reihung der Angebote (in Form eines Vergabevorschlags) durchgeführt. Die Gründe für die Reihung bzw. Zuschlagsentscheidung sind schriftlich festzuhalten.
- 2.4.2 Den verbliebenen Bietern ist gleichzeitig (per E-Mail oder Fax) die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben.
- 2.4.3 Nach Ablauf einer Stillhaltefrist von 14 Tagen hat die Zuschlagserteilung zu erfolgen (Auftrags schreiben, Bestellschein, Schluss-/Gegenschlussbrief).

2.5 Vergabevermerk

- 2.5.1 In einem ein sog. Vergabevermerk ist zumindest Folgendes zu dokumentieren:
1. Name und Anschrift des Auftraggebers
 2. Gegenstand und Wert des Auftrages
 3. Name der berücksichtigten Bewerber und die Gründe für deren Auswahl

4. Name der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe für deren Ablehnung, sowie die Namen der Bieter deren Angebote ausgeschieden wurde und die Gründe für das Ausscheiden
5. Name des erfolgreichen Bieters und die Gründe für seine Auswahl sowie den Anteil des Auftrags, der an Subunternehmer geht
6. Begründung für die Wahl des Verhandlungsverfahrens

2.5.2 Von der Erstellung eines gesonderten Vergabevermerks darf nur bei Verfahren mit einem geschätzten Auftragswert bis EUR 120.000 verzichtet werden, sofern die vorstehenden Angaben ohne großen Aufwand aus dem Vergabeakt ersichtlich sind.

2.6 Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag

Spätestens 48 Tage nach der Zuschlagserteilung ist die Bekanntmachung über den erteilten Auftrag durchzuführen (Vergabebekanntmachung, siehe das Symbol „V“ in der Ausschreibungsdatenbank bei der jeweiligen Ausschreibung).

B Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

1. Aufforderung zur Angebotsabgabe

- 1.1 Bei Existenz einer hinreichenden Anzahl werden (zumindest) 3 geeignete (befugte, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmer zur Teilnahme am Verfahren bzw. zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Eignung ist vorab zu prüfen und zu dokumentieren.

Ausnahme:

Sofern die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann („Folgeauftrag“ binnen 3-Jahresfrist oder „technische Besonderheit“) ist nur mit diesem zu verhandeln.

- 1.2 Das weitere Verfahren verläuft so wie beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (siehe oben).